

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 23.09.2015	Genehmigungsvermerk Datum: 01.10.2015
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2015 betreffend "Neufestsetzung der Wertgrenzen bei Vergaben"		Bürgermeister:
Vorlage-Nr: VO/3301/15			Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.10.2015	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	
Ö	12.11.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 20.08.2015 einen Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse betreffend der Neufestsetzung der Wertgrenzen bei Vergaben gestellt.

Dieser Antrag wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 01.09.2015 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung unter Einbeziehung aller betroffenen Fachbereiche sowie der örtlichen Rechnungsprüfung folgende Verbesserungsvorschläge erarbeitet, die dem Ziel dienen sollen, sowohl die Verwaltung als auch die Fachausschüsse bzw. den Rat im Bereich der Durchführung von Vergabeverfahren zu entlasten:

1. Anhebung der Vergabegrenzen zur Beteiligung der politischen Gremien

Vergabeart	Aktuelle Regelung	Verwaltungsvorschlag
VOB Freihändige Vergabe	bis 10.000 €	bis 50.000 € ohne Umsatzsteuer
VOB Beschränkte Ausschreibung	bis 30.000 €	bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer
VOB Öffentliche Ausschreibung	bis 50.000 €	bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer
VOL Freihändige Vergabe	bis 10.000 €	bis 50.000 € ohne Umsatzsteuer
VOL Beschränkte Ausschreibung	bis 20.000 €	bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer
VOL Öffentliche Ausschreibung	bis 40.000 €	bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer

2. Einheitliche Festlegung der Werte analog des Runderlasses ohne Umsatzsteuer

Da sich u.a. der maßgebliche Runderlass an den Auftragswerten ohne Umsatzsteuer orientiert, sollen nun auch der Artikel 12 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg sowie die interne Dienstanweisung des Bürgermeisters zum Vergabewesen entsprechend angepasst werden und Auftragswerte ohne Umsatzsteuer vorsehen. Die Änderungssatzung sieht daher neben den unter Nr. 1 dargestellten Grenzen auch eine Änderung der Grenzen ohne Umsatzsteuer bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern, die wechselnden Tagespreisen unterliegen, sowie der entsprechenden Obergrenze vor. (10.000 € ohne Umsatzsteuer bis zu einer Obergrenze von 80.000 € ohne Umsatzsteuer).

3. Modifizierung der Bagatellgrenze

Bisher galt eine Bagatellgrenze in Höhe von 5 % des Wertes des Ursprungsauftrages für Nachträge, die dann noch als Geschäft der laufenden Verwaltung im Rahmen der Kompetenz des Bürgermeisters vergeben werden konnten. Dieser %-Wert soll um einen festen Betrag in Höhe von 10.000 € ergänzt werden, ab dem die politischen Gremien im Rahmen der Vergabe zu beteiligen sind. Die Verwaltung erhofft sich von der Festlegung dieser Grenze eine Entlastung der Fachausschüsse und des Rates von Bagatellnachträgen. Darüber hinaus wurde ein klarstellender Satz aufgenommen, dass bei mehreren Aufträgen die Summe der Nachträge für die Bestimmung der Bagatellgrenze maßgeblich ist und nicht der einzelne Nachtrag.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit für eine der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses eine groß angelegte Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg. In Beantwortung des o.g. Antrages soll bereits in der heutigen Sitzung ein Beschluss zur künftigen Ausgestaltung im Bereich der Vergabeverfahren eingeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die nachfolgend genannten Inhalte mit in die beabsichtigte groß angelegte Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg aufzunehmen:

1. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) wird bei freihändiger Vergabe die Angabe „bis 10.000 €“ durch die Angabe „bis 50.000 € ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.
2. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) wird bei beschränkter Ausschreibung die Angabe „bis 30.000 €“ durch die Angabe „bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.
3. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) wird bei öffentlicher Ausschreibung die Angabe „50.000 €“ durch die Angabe „100.000 € ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.
4. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) wird hinter der Angabe „VOL“ die Angaben „und nach der HOAI“ eingefügt.
5. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) wird bei freihändiger Vergabe die Angabe „bis 10.000 €“ durch die Angabe „bis 50.000 € ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.
6. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) wird bei beschränkter Ausschreibung die Angabe „bis 20.000 €“ durch die Angabe „bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.
7. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) wird bei öffentlicher Ausschreibung die Angabe „bis 40.000 €“ durch die Angabe „bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.

- ersetzt.
8. In Artikel 12 Absatz 3 Satz 3 werden hinter der Angabe 10.000 € die Wörter „ohne Umsatzsteuer“ eingefügt.
 9. In Artikel 12 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „(einschl. MWSt.)“ durch die Wörter „ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.
 10. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe g) wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Erteilung eines Nachtragsauftrages, der die Bagatellgrenze von 5 % übersteigt und nicht mehr als 10.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt, gilt ebenfalls als Geschäft der laufenden Verwaltung.“
 11. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe g) wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Bei mehreren Nachträgen zum Ursprungsauftrag bezieht sich die Einhaltung der Bagatellgrenze auf die Summe der Nachträge“. Der folgende Satz verschiebt sich entsprechend.

Kosten und Finanzierung:

Durch die im Sachverhalt geschilderte Anhebung der Vergabegrenzen tritt eine nicht näher ermittelte Entlastung bei der Durchführung von Vergabeverfahren in den beteiligten Fachbereichen ein.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Hauptsatzung in der bislang gültigen Fassung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar stv. FBL I

Gez. Arndt

FBL I

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Fabry

Gez. Karneth

Gez. Kaiser

Techn. Beig.

Erste Beig.

RPA

Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 12. März 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2013¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 13. April 2000 mit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Name

- (1) Die "Stadt Wegberg" ist eine Gemeinde im Kreise Heinsberg.
- (2) Sie ist zum erstenmal im Jahre 966 urkundlich erwähnt.
- (3) Das Recht, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, ist der Gemeinde Wegberg durch Beschluß der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1973 verliehen worden.

Artikel 2

Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Wegberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
- (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) sind die früheren Gemeinden Arsbeck und Wildenrath sowie Gebietsteile der früheren Gemeinde Niederkrüchten mit den Ortschaften Merbeck, Venn, Venheyde, Schwaam und Tetelrath in die Stadt Wegberg eingegliedert worden.

Artikel 3

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Stadt Wegberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel.

¹

Änderungssatzungen vom 09.10.1980 (Ratsbeschluß 26.08.1980 / Inkrafttreten 24.10.1980), vom 15.12.1981 (08.12.1981 / 24.12.1981), vom 13.02.1985 (12.02.1985 / 24.02.1985), vom 02.05.1985 (30.04.1985 / 05.05.1985), vom 13.03.1986 (11.03.1986 / rückwirkend am 01.01.1986), vom 13.08.1986 (17.07.1986 / 17.08.1986), vom 14.07.1995 (11.07.1995 / rückwirkend am 09.11.1994), vom 25.06.1998 (23.06.1998 / 01.07.1998), vom 17.04.2000 (13.04.2000 / 02.05.2000), vom 07.12.2001 (13.11.2001 / 01.01.2002), vom 31.07.2003 (29.07.2003 / 03.8.2003), vom 18.12.2003 (16.12.2003 / 19.12.2003), vom 02.12.2004 (09.11.2004 / 03.12.2004), vom 20.12.2006 (19.12.2006 / 01.01.2007), vom 17.12.2008 (16.12.2008 / 18.12.2008), vom 01.04.2009 (31.03.2009 / 02.04.2009), vom 21.05.2010 (18.05.2010 / 29.05.2010), vom 22.12.2010 (21.12.2010 / 30.12.2010), vom 22.12.2011 (20.12.2011 / 30.12.2011), vom 20.12.2012 (18.12.2012 / 28.12.2012) und vom 14.03.2013 (12.03.2013 / 22.03.2013)

- (2) Das durch Urkunde des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. April 1937 genehmigte Stadtwappen enthält
 - a) im oberen blauen Feld den wachsenden, goldenen, rot gezungen und gekrönten Löwen und
 - b) im unteren blauen Feld das redende Bachmotiv eines alten Schöffensiegels.
- (3) Die Flagge der Stadt Wegberg zeigt die Farben blau und weiß; sie trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen oder die Embleme des Stadtwappens.
- (4) Das Dienstsiegel wird mit dem Wappen der Stadt und der Umschrift "Stadt Wegberg - Kreis Heinsberg" geführt.

Artikel 4²

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Artikel 5³

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Zahl der auf die Tätigkeit im Bereich Gleichstellung entfallenden Wochenstunden bestimmt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Gleichstellungsbeauftragte im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen entlastet wird.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere an der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über dessen Umsetzung mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.

² Artikel 4 neugefaßt durch Satzung vom 14.07.1995

³ Artikel 5 neugefaßt durch Satzung vom 17.04.2000

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Artikel 6⁴

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen und sonstige Auszeichnungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wegberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.
Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (2) Der Rat kann Bürgerinnen oder Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Rates waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung "Ehrenratsfrau" bzw. "Ehrenratsherr" verleihen.

Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, die dem Rat mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehört bzw. vorgestanden haben und ausgeschieden sind, kann der Rat die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister" bzw. "Ehrenbürgermeisterin" verleihen.

Der Rat kann langjährigen Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Beschlüsse über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

- (3) Der Rat kann Personen für besondere ehrenamtliche Verdienste einen Ehrenpreis verleihen. Beschlüsse über die Verleihung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

⁴

Art. 6 neugefasst durch Satzung vom 18.12.2003

Artikel 7⁵

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wegberg". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" oder "Ratsherrin" bzw. "Ratsfrau".

Artikel 8⁶

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann nichtständige Ausschüsse bilden, ohne die Hauptsatzung zu ändern oder zu ergänzen.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht, soweit der Ausschuß dies im Einzelfall beschließt.

Artikel 9

Verfahren des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung des Rates" geregelt.
- (2) Der Rat kann die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluß ändern, wenn die Änderung als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

Artikel 10

Aufgaben des Rates und der Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt erläßt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse im einzelnen geregelt werden.
- (2) Der Rat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach der Gemeindeordnung NW, nach der Eigenbetriebsverordnung NW, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach der Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.
- (3) Alle Aufgaben, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen, noch einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nimmt der Haupt- und Finanzausschuss wahr.

⁵ Art. 7 Absätze 2 bis 5 sind entfallen durch Satzung vom 17.04.2000.

⁶ Art. 8 neugefaßt durch Satzung vom 17.04.2000

- (4) Die durch die Zuständigkeitsordnung an die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall an sich ziehen.
- (5) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, für die sie die Entscheidungszuständigkeit haben, die Entscheidung von Einzelfällen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (6) Bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Artikel 11 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NW bedürfen der Schriftform.

Artikel 12^{7 8 9 10 11 12 13 14 15} Bürgermeister

- (1) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister
 - a) nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Aufgaben zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - b) wer vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter im Sinne des § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW ist,
 - c) welche Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen,

⁷ Art. 12 wurde neu gefasst durch Satzung vom 17.04.2000 / geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 07.12.2001.

⁸ Art. 12 Abs. 3 Buchstaben c und d wurden geändert durch Satzung vom 02.12.2004 (Ratsbeschluß 09.11.2004 / Inkrafttreten 03.12.2004)

⁹ Art. 12 Abs. 3 neu gefasst durch Satzung vom 20.12.2006

¹⁰ Art. 12 Abs. 3 Buchstaben a) und b) neu gefasst durch Satzung vom 01.04.2009

¹¹ Art. 12 Abs. 3 Buchstabe g) neu eingefügt durch Satzung vom 21.05.2010

¹² Art. 12 Abs. 3 Buchstaben a) und b) erneuert durch Satzung vom 22.12.2010 (Außerkräfttreten der Änderungssatzung am 31.12.2011)

¹³ Art. 12 Abs. 3 Buchstaben a) und b) erneuert durch Satzung vom 22.12.2011 (Außerkräfttreten der Änderungssatzung am 31.12.2012)

¹⁴ Art. 12 Abs. 3 Buchstaben a) und b) geändert durch Satzung vom 20.12.2012

¹⁵ Art. 12 Abs. 3 Buchstabe b) ergänzt durch Satzung vom 14.03.2013

- d) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird (§ 29 Abs. 2 GO NW),
 - e) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe,
 - f) welche Maßnahmen erforderlich sind, um Katastrophen, übertragbare Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen zu bekämpfen.
- (2) Der Bürgermeister ist weiter ermächtigt
- a) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - b) Geldforderungen der Stadt für höchstens drei Jahre zu stunden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- DM/25.000,-- EURO (fünfzigtausend Deutsche Mark/fünfundzwanzigtausend EURO) nicht übersteigen,
 - c) Geldforderungen der Stadt bis zum Betrage von 5.000,-- DM/2.500,-- EURO (fünftausend Deutsche Mark/zweitausendfünfhundert EURO) im Einzelfall zu erlassen,
 - d) nicht beitreibbare Geldforderungen der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederzuschlagen,
 - e) rechtlich vorgesehene Erlaubnisse zu erteilen,
 - f) die Zustimmung zur Führung des Stadtwappens zu erteilen.
- (3) Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten:
- a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB
 - bei freihändiger Vergabe bis 10.000 €
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 30.000 €
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 50.000 €
 - b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL
 - bei freihändiger Vergabe bis 10.000 €
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 20.000 €
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 40.000 €

Dies gilt entsprechend für Leasing- oder ähnliche Verträge bezogen auf den Gesamtaufwand.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern, die wechselnden Tagespreisen unterliegen, auch wenn der Auftragswert mehr als 10.000 € beträgt, die Auftragserteilung als Geschäft der laufenden Verwaltung durchzuführen. Diese Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffung von Heiz- und Kraftstoffen. Es ist eine Obergrenze von 80.000 € (einschl. MWSt.) einzuhalten.

- c) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Wert von 10.000 € im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen,
 - d) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Wert von 5.000 € im Einzelfall,
 - e) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Wert von 2.500 € im Einzelfall,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bis zum Wert von 25.000 € im Einzelfall.
 - g) Sollte sich im Rahmen der Ausführung eines Auftrages nach den Buchstaben a) oder b) die Erfordernis für einen Nachtragsauftrag ergeben, der zusammen mit dem Ursprungsauftrag zu einer Überschreitung der dort genannten Vergabegrenzen führt, so gilt auch der Nachtragsauftrag als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit dieser den Ursprungsauftrag um nicht mehr als 5 % übersteigt (Bagatellgrenze). Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Ursprungsauftrag bereits von einem Ausschuss bzw. dem Rat vergeben wurde.
- (4) Über die folgenden Geschäfte hat die Bürgermeisterin dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:
- | | |
|--|---------|
| - Stundung von Geldforderungen
(Absatz 2 Buchstabe b) | 7.500 € |
| - Erlass von Geldforderungen
(Absatz 2 Buchstabe c) | 500 € |
| - Vergabe von Bauleistungen
(Absatz 3 Buchstabe a) | 5.000 € |
| - Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Absatz 3 Buchstabe b) | 5.000 € |
| - Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen
(Absatz 3 Buchstabe e) | 500 € |
| - Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen
(Absatz 3 Buchstabe f) | 2.500 € |
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen, soweit der Rat allgemeine Richtlinien und Richtsätze hierfür erlassen hat.
- (6) Die Rechte des Rates nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW bleiben unberührt.
- (7) Dem Bürgermeister obliegt zudem die Repräsentation des Rates und der Stadt in der Öffentlichkeit. Er trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (8) Der Rat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Aufgaben der Stellvertreter beschränken sich auf die Vertretung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei repräsentativen Anlässen.

Artikel 13^{16 17 18}

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten (Dezernent) unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Artikel 14¹⁹

Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt; er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

Artikel 15²⁰

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Rates.

¹⁶ Art. 13 wurde durch Satzung vom 17.04.2000 eingefügt

¹⁷ Art. 13 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 02.12.2004 (Ratsbeschluss 09.11.2004 / Inkrafttreten 03.12.2004)

¹⁸ Art. 13 neugefasst durch Satzung vom 17.12.2008

¹⁹ Art. 14 wurde durch Satzung vom 17.04.2000 eingefügt

²⁰ Art. 15 neugefasst durch Satzung vom 17.04.2000

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte der Stadt im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten sowie die Geschäftsführer städtischer Einrichtungen, die nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden.
- (4) Verträge nach Absatz 2 Buchstaben a) und c) sind dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen, wenn sie den Wert von 1.000,-- DM/500,-- EURO im Einzelfall übersteigen.

Artikel 16^{21 22}

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag der Rats- und Ausschußmitglieder wie folgt abgegolten:
 - a) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt.

²¹ Art. 16 neugefaßt durch Satzung vom 17.04.2000 / geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 07.12.2001

²² Art. 16 Abs.4 wurde angefügt durch Satzung vom 17.04.2000

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens anhand geeigneter Unterlagen.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 20 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen nach Artikel 13 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Artikel 17²³

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 GO NW). Bedeutsame Angelegenheiten sind wichtige Planungen und Vorhaben der Stadt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Einwohnerversammlungen sollen stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

²³ Art 12 Abs. 4 neugefasst durch Satzung vom 17.04.2000

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung und die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleiben unberührt.

Artikel 18²⁴

Unterrichtung der Öffentlichkeit über Rats- und Ausschlußbeschlüsse

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW erfolgt - unbeschadet der Rechte und Pflichten des Bürgermeisters - durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vom Rat beschlossen wird.

Artikel 19²⁵

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

²⁴ Art 18 Abs. 2 wurde gestrichen durch Satzung vom 17.04.2000

²⁵ Art. 19 neugefaßt am 14.07.1995

- (3) Eingaben, die weder Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Rat prüft die zulässigen Anregungen und Beschwerden und überweist sie, sofern er für die Entscheidung nicht selbst zuständig ist, an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann der Rat Empfehlungen aussprechen.
Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

Artikel 20²⁶

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wegberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz vollzogen. Gleichzeitig ist auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in unmittelbarer Nähe des Rathauses am Rathausplatz. Ist die Hinweisbekanntmachung (Abs. 1 Satz 2) auf den Internetseiten der Stadt Wegberg in einem solchen Fall nicht möglich, kann sie ersatzweise in einer am Ort erscheinenden Zeitung erfolgen.

Artikel 21²⁷

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung²⁸ in Kraft.

²⁶ Art. 20 völlig neugefaßt durch Änderung vom 31.07.2003

²⁷ Art. 21 Satz 2 gegenstandslos, Aufhebungsvorschrift

²⁸ Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.03.1980.